

187 II. 1917

**(Die Befreiung der Kriegsfürsorge-
spenden von der Kriegsgewinnsteuer.)**
Kamlich wird mitgeteilt: Nach der Durchführungs-
verordnung über die Kriegsgewinnsteuer sind von
dieser Steuer der Einzelpersonen jene Beträge be-
freit, die nachweislich den Zwecken der
Kriegsfürsorge als Spenden zugewendet
wurden, insofern sie an Fürsorgestellen offiziellen
Charakters wie Rotes Kreuz, Kriegshilfsbureau
des Ministeriums des Innern, Kriegsfürsorgeamt
des Kriegsministeriums, Oesterreichischer Militär-
Witwen- und Waisenfonds geleistet wurden und
innerhalb eines Kalenderjahres (Kriegsjahres)
mindestens 500 Kronen, bei einem Ge-
samteinkommen von mehr als 30.000 Kronen
mindestens 5 Prozent des Ein-
kommens betragen. Nunmehr hat das Finanz-
ministerium in einem im Verordnungsblatte dieser
Zentralstelle zur Verlautbarung gelangenden Er-
lass außer diesen beispielsweise angeführten noch
eine Reihe weiterer Institutionen als Fürsorge-

stellen offiziellen Charakters erklärt. Der Nachweis
der Zuwendungen ist vom Steuerpflichtigen durch
Vorlage einer amtlichen Empfangsbestätigung
der Fürsorgestelle zu erbringen. Dieser Nachweis
kann auch durch Vorlage des postamtlich be-
stätigten Erlagscheines, Aufgabescheines (Rezi-
piffes) und dergleichen erbracht werden.